

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 3/09 B

L 12 AL 5/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AL 121/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Rücknahme der Bewilligung von Überbrückungsgeld und die Erstattung erbrachter Leistungen.
- 2 Die gegen den Rücknahme- und Erstattungsbescheid vom 31. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2005 erhobene Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 27. November 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Fälschlicherweise gehe das Berufungsgericht davon aus, dass er sich nicht auf ein Vertrauen berufen könne. Zu Unrecht werde behauptet, dass er nur unvollständige Angaben gemacht habe. Dies sei nicht richtig. Die zwingend fehlerhafte Interpretation des LSG müsse zu einem anderen Ergebnis führen, mit der Folge, dass von einer grundsätzlichen Bedeutung ausgegangen werden müsse.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Der Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen.

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht einmal eine konkrete Rechtsfrage formuliert und deshalb auch die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit bzw die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht aufgezeigt. Der Beschwerdeführer teilt noch nicht einmal den Sachverhalt mit, von dem das Bundessozialgericht auszugehen hat. Aus der Beschwerdebegründung ist nur erkennbar, dass aus Sicht des Beschwerdeführers die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sein soll. Dies vermag die Revisionsinstanz aber nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)